

Das Hospice général in Genf

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 10

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

26. Jahrgang

1. Oktober 1929

Nr. 10

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das Hospice général in Genf.

Sein Zweck und seine Tätigkeit.

Uebersetzt von A. Wild, alt Pfarrer, Zürich 2.

Wer schon durch die Rue des Chaudronniers gegangen ist, wird unzweifelhaft über der Türe von Nummer 7 die Inschrift mit roten Buchstaben gelesen haben: Administration de l'Hospice général. „Das ist für die Armen,“ sagte er sich zerstreut und ging weiter. Die Verwaltung des Hospice möchte ihn heute bei der Hand nehmen und mit ihm in das Haus eintreten, von dem die Hilfe für die bedürftigen Genfer Bürger ausgeht, damit sie ihm ihr Werk zeigen kann. Wenn er es besser kennt, wird er sich zweifellos auch mehr dafür interessieren.

Das Hospice général, das an die Stelle des alten, 1535 gegründeten Spitals von Genf getreten ist, wurde im Jahre 1868 durch ein Gesetz ins Leben gerufen, das bezweckt, die Organisation der Unterstützung und die Verteilung der Hilfe in allen Gemeinden des Kantons zu vereinheitlichen. Dieses Gesetz bestimmt unter anderm in Art. 7: Das Vermögen des Spitals von Genf, das des (alten) Bureau de Bienfaisance, die Stiftung Tronchin, der Waisenfonds, der Fonds des Bürgerospitals von Carouge und allgemein alle Wohltätigkeitsfonds, die zurzeit durch die Gemeinden verwaltet werden, werden in einem einzigen Fonds unter dem Namen Hospice général vereinigt. — Das Vermögen des Hospice général bleibt immer getrennt von dem des Saates. — Die Mittel des Hospice général sind zur Unterstützung der Kranken, der Alten, der Waisen, der Gebrechlichen und allgemein der Bedürftigen, die in Genf verbürgert sind, bestimmt.

Der Zweck und die Tätigkeit dieser Genfer Wohltätigkeits-Institution sind also: Vereinigung der Wohltätigkeitsfonds der Gemeinden, Unterstützung der bedürftigen Genfer, selbständige Verwaltung.

Von Anfang an hatte das Hospice général die Verpflegungskosten der bedürftigen kranken Genfer Bürger in den Spitalern, der Entbindungsanstalt und der Irrenanstalt zu tragen. Die Schaffung des Service de l'Assistance Publique Médicale durch das Gesetz vom 29. Oktober 1898 brachte dann dem Hospice Entlastung von dieser Aufgabe.

An der Spitze der Institution steht die Verwaltungskommission von 23 Mitgliedern, von denen 7 durch den Stadtrat von Genf, 7 durch die Gemeinderäte

des linken, 3 durch die des rechten Ufers, 3 durch den Großen Rat und 3 durch den Staatsrat gewählt werden. Alle drei Jahre erfolgen die Erneuerungswahlen. Die Verwaltungskommission wählt selbst ein Bureau, bestehend aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und 2 Sekretären. Diese sind für ein Jahr gewählt und wieder wählbar, mit Ausnahme des Präsidenten, der nicht zwei Jahre nacheinander sein Amt bekleiden darf. Die Funktionen der Mitglieder der Kommission gehen nach zwei verschiedenen Richtungen: Verwaltung und Unterstützung. Mit bezug auf die Verwaltung steht jeder Zweig oder Anstalt unter der Aufsicht einer Subkommission. Für die Unterstützung sind Stadt und Kanton in 23 Bezirke eingeteilt, von denen einen jedes Mitglied der Kommission zu besorgen hat.

Der Generalsekretär des Hospice hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Verwaltungskommission mit bezug auf die Verwaltung und die Unterstützung auszuführen. Weiter unterstehen ihm das Personal, die Anstalten, die Bureaux und Magazine. Die Bedeutung des Hospice général mag veranschaulichen, daß es 13 männliche und weibliche Bureauangestellte beschäftigt, 6 Anstalts-Vorsteher und -Vorsteherinnen, 18 fest Angestellte in den Asylen, daneben das nötige Hilfspersonal.

Die Verwaltungskommission hat also zwei Aufgaben: 1. Vermögensverwaltung, 2. Verabreichung von Unterstützung. Wie löst sie diese Aufgaben?

1. **Vermögensverwaltung.** Verschiedene Subkommissionen sind mit der laufenden Verwaltung beauftragt: die Finanzsubkommission beschäftigt sich mit der Buchführung und der Verwaltung der Fonds und Werttitel, die Immobilien-Subkommission befaßt sich mit den Immobilien, dem Unterhalt, der Miete, Kauf und Verkauf der Häuser und des Landes, die Magazin-Subkommission mit dem Kauf und der Anfertigung von Kleidern und Schuhen. Sie verschafft zirka 40 bedürftigen Frauen Arbeit. Die Subkommission für Streitsachen studiert die Rechts- und Streitfragen. Ueberdies sind noch Subkommissionen für das Altersasyl in Bessy, das Asyl Magnenat, das Knaben- und Mädchenwaisenhaus und das Lehrlingsheim bestellt. — Alle wichtigen Verwaltungsfragen werden in einer Plenarsitzung, die am 1. Montag jedes Monats stattfindet, behandelt. Das Bureau und die Subkommissionen erstatten da Bericht, worauf Beschlüsse über die allgemeine Verwaltung gefaßt werden.

2. **Verabreichung von Unterstützung.** Wenn ein Hilfsge such in irgend einer Form an das Hospice général gerichtet wird, hat der Gesuchsteller ein Formular auszufüllen, auf dem er seinen Zivilstand angeben soll, damit festgestellt werden kann, ob er wirklich Genfer Bürger ist. Ebenso hat er eine Erklärung zu unterzeichnen, durch die er sich verpflichtet, genau Auskunft zu geben über allfälliges Vermögen, das er besitzt. Ein Angestellter untersucht und prüft den Fall und erstattet einen schriftlichen Bericht. Das so ergänzte Gesuch wird dann dem Mitglied der Kommission überwiesen, in dessen Bezirk der Gesuchsteller wohnt. Dieses Kommissionsmitglied untersucht nun seinerseits den Fall und berichtet darüber in einer der zur Behandlung der Unterstützungsfälle alle Freitage unter dem Vor sitze des Präsidenten der Verwaltungskommission und in Anwesenheit des Generalsekretärs stattfindenden Sitzung. Auf Grund der Berichte wird hier Beschluß gefaßt über die Unterstützungsgesuche. Im allgemeinen wird die erste Hilfe als einmalige Unterstützung gewährt. Diese Art des Vorgehens bezweckt, den Bedürftigen nicht sogleich zu gewöhnen, auf eine regelmäßige Hilfe zu rechnen, und das betreffende Kommissionsmitglied zu veranlassen, seine Untersuchung zu wiederholen, wenn der Bedürftige ein zweites Mal wiederkommt. Wenn indessen die Untersuchungen zeigen, daß es sich um einen interessanten Fall han-

delt, kann auch eine monatliche regelmäßige Hilfe für 3 oder 6 Monate bewilligt werden. Wenn sich dann in der Folge durch neue Untersuchungen und Erfundigungen ergibt, daß eine verlängerte Unterstützung am Platze ist, wird die Hilfe für 6 Monate oder ein Jahr beschlossen. Aber je am Ende eines Termins wird ein neues Gesuch verlangt, das eine neue Erhebung verursacht. Diese aufmerksame Prüfung jedes Falles, der so mindestens ein Mal per Jahr kontrolliert wird, bietet eine sichere Gewähr gegen den Mißbrauch.

Im Jahre 1928 wurden 3709 Gesuche geprüft, von denen 181 zum ersten Mal eingegangen waren. Entsprochen wurde in 3624 Fällen, in 85 nicht. Unterstützt wurde mit 51,063 Liter Milch, 35,312 Kg. Brot, 10,391 Kleidungsstücken, 1103 Paar Schuhen, 730 Mänteln, 856 Paar Hosens, 310 Westen, 1785 Paar Strümpfen, 1259 Hemden, 965 Paar Finken, Brennmaterial im Betrage von Fr. 9994.40 und Fr. 664,163.70 an Geld. Die Gesamtunterstützung in natura und an Geld belief sich auf Fr. 769,330.25. Jedem Unterstützten wird ein eigenes Konto eröffnet, in das alle Ausgaben und allfällige Rückzahlungen eingetragen werden.

Gehen wir nun über zu den einzelnen Kategorien von Unterstützten: Kinder, Erwachsene, Greise.

Kinder. Familienversorgung. Das Hospice général verwendet ganz besondere Sorgfalt auf die Versorgung der ihm zugefallenen Kinder. Die Säuglinge werden einem der ausgezeichneten Säuglingsheime anvertraut, bis sie das Alter erreicht haben, in dem sie auf dem Lande versorgt werden können. Gegen ein monatliches Kostgeld nehmen Personen, deren Selbstverleugnung und gutes Herz gerühmt werden müssen, diese kleinen Enterbten bei sich auf, sorgen für sie, erziehen sie und interessieren sich für sie, wie wenn sie ihre eigenen Kinder wären. Sie besuchen die Dorfschule, den Religionsunterricht ihrer Konfession und nehmen teil am Leben der Familie, bei der sie untergebracht sind. Diese Familien-erziehung ist ausgezeichnet und weist gute Resultate auf. Die Versorgung geschieht meistens im Kanton Genf. Indessen in gewissen Fällen, wenn es sich um schwächliche und kränkliche Kinder handelt, werden die Kinder vorzugsweise in höher gelegenen Gegenden untergebracht.

Waisenhäuser. Wenn ein Kind eine gewisse Entwicklung erreicht hat, d. h. vom 6.—7. Altersjahr an, wird es in eines der beiden, dem Hospice gehörenden Waisenhäuser aufgenommen. Dasjenige für die Mädchen befindet sich in Binchat, das für die Knaben im Rondeau des Bougeries. Die Kinder werden in den großen Waisenhäusern erzogen, so lange sie die Primarschule besuchen. Man sucht sie, soweit möglich, in ihrer geistigen Entwicklung zu fördern und nach ihrer Befähigung auf ihren künftigen Beruf vorzubereiten. In beiden Waisenhäusern, besonders aber in dem der Mädchen, hält man die Kinder zur Reinigung und zum Unterhalt der Kleider, wie auch zu Arbeiten im Haushalte an.

Lehrlinge. Wenn die Kinder das Sekundarschul- oder Lehrlingsalter erreicht haben, benützt das Hospice général eine Spezialorganisation. Die Mädchen im Waisenhaus in Binchat bleiben dort während ihrer Lehrzeit, währenddem die Knaben in Familien versetzt werden, wenn möglich, in die ihrer Lehrmeister. Sie besuchen die Kurse für Lehrlinge in den Spezialschulen oder treten bei tüchtigen Meistern in die Lehre, die sie ihr Handwerk lehren. Die Lehrlinge werden ungefähr zur Hälfte in Genf plaziert, der Rest in andern Gegenden der Schweiz oder zuweilen sogar im Ausland.

Die Aufgabe des Hospice général zur Erziehung und Schulung der Kinder ist nicht leicht. Man denke nur daran, daß sie aus sehr verschiedenem Milieu

herkommen und oft körperlich und sittlich verdorben sind. Sie müssen aufgenommen werden in sehr verschiedenem Alter und zu irgend einem Zeitpunkt des Jahres. Es gilt, sie in Gang zu bringen, sie an Disziplin zu gewöhnen, gleichermaßen die Schwachen und die Starken zu leiten, die guten und die schlecht Gearbeteten. Diese Arbeit erfordert Geduld, Freundlichkeit und Festigkeit. Sie ist nicht immer leicht, um so mehr, als sich im allgemeinen zwischen dem 10. und 15. Lebensjahre in diesen in Entwicklung begriffenen jungen Geistern und Körpern die ererbten Mängel und Fehler zeigen. Wenn die Primarschulzeit beendet ist, handelt es sich darum, dem Kinde einen seinen Wünschen und Fähigkeiten entsprechenden Beruf zu suchen, es in einer Richtung zu führen, die sich öfters als nicht die richtige erweist, dann wieder eine andere einzuschlagen, sich zu erkundigen über seine Führung in der Werkstatt und im Hause, seiner beruflichen und körperlichen Entwicklung zu folgen und sie zu verfolgen mit Energie und dem festen Willen, zu einem Ziele zu kommen. Das Hospice général übt auch die Vormundschaft aus über die gänzlich verwaisten Kinder. Wenn ein Elternteil am Leben bleibt, überbindet ihm das neue schweizerische Zivilgesetzbuch die gesetzliche Vormundschaft. Aber selbst in diesem Fall steht das Kind, das unterstützt oder versorgt ist, tatsächlich unter der Vormundschaft des Hospice, was vortrefflich ist. Es wäre in der Tat unerträglich, wenn Eltern, die sich unfähig erwiesen haben, ihre Kinder zu erziehen, sich beständig in die Anstrengungen des Hospice, sie auf den richtigen Weg zu führen, mischen wollten.

Die Erziehungsaufgabe des Hospice ist also eine ganz bedeutende. Ein Kind, öfters schon im Alter von wenigen Monaten aufzunehmen, es bis zum 20. Altersjahr zu erziehen und mit dem nötigen Gepäck auszurüsten, damit es allein seinen Lebensweg fortsetzen kann, ist ein großes und schönes Unternehmen, dem das Hospice seine größte Aufmerksamkeit widmet. Aber die Entschädigung liegt in den ausgezeichneten Resultaten, die erreicht werden. Die Kinder des Hospice stehen oft an der Spitze ihrer Schulklassen, ihre Lehrmeister können im allgemeinen mit Genugtuung auf sie blicken, und, was das wichtigste ist, sie können sich fast immer auf den Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit selbständig machen. Oefters bezeugen sie dem Hospice ihren herzlichen Dank. Wenn man die Erfolge des Hospice général auf dem Gebiete der Kindererziehung sieht, denkt man kaum an den Ausgangspunkt dieser gesamten Jugend. Man kann nach den Statistiken berechnen, daß 80 % der Kinder Unglückliche geworden wären, unfähig, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Das ist sehr wichtig im Hinblick auf die Unterstützung im allgemeinen. Man darf in der Tat nicht vergessen, daß gerade die Ungelernten den Unterstützungsinstanzen das größte Kontingent der Unterstützten liefern.

Spezialfälle. Mit Rücksicht auf einen im Jahr 1918 mit der Commission officielle de la Protection des Mineurs abgeschlossenen Vertrag zahlt das Hospice dieser Institution alle Ausgaben für Kinder, deren Eltern unzweifelhaft bedürftig sind, zurück.

Erwachsene. Die Erwachsenen-Unterstützung ist eine schwierige Aufgabe für das Hospice général. Der Mensch zwischen 20 und 50 Jahren sollte sich selbst durchbringen können. Die Kommission prüft denn auch die Gesuche von Erwachsenen ernsthaft und genau. Wenn es sich um die Folgen einer Krankheit oder momentane Arbeitslosigkeit handelt, gewährt sie ausnahmsweise eine kleine Hilfe für die Miete und zur Beschaffung von Nahrung und gibt Gutscheine für Arbeit ab, aber regelmäßige Unterstützung ist sehr selten für alleinstehende Erwachsene, außer es seien Gebrechliche oder Verküppelte. Es geht nicht an, daß

die Hilfe des Hospice die Trägheit oder Niederlichkeit fördert, indem es die Existenz von Taugenichtsen und Bettlern erleichtert.

Es gibt indessen eine ziemlich beträchtliche Kategorie von Fällen, in denen sich das Hospice auch der Erwachsenen annimmt, nämlich dann, wenn die Kinder unter der Bedürftigkeit der Eltern leiden. Tatsächlich gehören aber diese Fälle unter die Kategorie der Unterstützung von Kindern. Oft ist ein Elternteil krank oder gestorben, und der andere Teil ist nicht mehr in der Lage, die öfters zahlreiche Familie zu erhalten. Eine alleinstehende Mutter kann nicht mehrere kleine Kinder überwachen und ganz die nötigen Existenzmittel aufbringen. Einem Vater ist es unmöglich, in der Werkstatt zu arbeiten und sich mit einem kleinen Kinde von wenigen Monaten zu beschäftigen. In diesen Fällen hilft das Hospice entweder durch eine Geldgabe oder durch Gutscheine für Brot und Milch für eine Mutter, die ihre Kinder bei sich behalten kann; oder durch Verköstigung von Kindern oder Unterbringung in einem Waisenhaus, um die Aufgabe des Vaters zu erleichtern. Wenn ein Elternteil imstande ist, finanziell mitzuhelfen, sucht das Hospice général stets seine Belastung durch einen monatlichen Beitrag zu vermindern.

Das Hospice général läßt seine Hilfe allen Genfern zukommen, gleichgültig wo sie niedergelassen sind. In der Schweiz, außerhalb des Kantons Genf, werden Genfer durchschnittlich mit 38,000 Fr. im Jahr unterstützt, im Ausland mit ungefähr 22,000 Fr. Für die Mehrzahl der letzteren Fälle hilft die Polizeibehörde in Bern mit, indem sie zwischen den Konsulaten im Ausland und dem Hospice vermittelt. Seit der Revolution in Rußland ist eine gewisse Zahl von Genfern und Genferinnen nach Genf zurückgekehrt. Das Hospice unterstützt diese Unglücklichen, von denen viele einst im Wohlstand gelebt haben, mit Hilfe des Bundes. Die Aufwendungen des Hospice für diese betragen 35,000 Fr. per Jahr.

Zu erwähnen ist noch, daß die Stadt Genf das Hospice général mit der Prüfung der an den Fonds Rothschild gerichteten Gesuche beauftragt hat. Der Baron Adolf Karl Rothschild hat der Stadt Genf ein Kapital testiert, dessen Zinsen von jährlich zirka 4800 Fr. zur Hilfeleistung für bedürftige Arbeiterfamilien im Kanton Genf bestimmt sind, deren Haupt gestorben ist. Die Hilfe dieses Fonds erstreckt sich also auch auf Schweizer aus andern Kantonen und Ausländer. Das Hospice übermittelt seine Erhebungen und Vorschläge dem Verwaltungsrat und richtet nach Genehmigung durch den Staatsrat und die Gemeindeverwaltung die Unterstützungen aus. Im Durchschnitt werden 40 Gesuche per Jahr geprüft.

Alte. Am Ende des Lebens, wenn die Kräfte abnehmen, der Mensch oft sich selbst überlassen ist, unfähig, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben, klopft er an die Türe des Hospice. Es wird ihm im allgemeinen in der Form einer Unterstützung entsprochen, die seinen reduzierten Verdienst vervollständigen soll. In besonderen Fällen erfolgt statt Geldunterstützung die Bezahlung der Miete und die Verabreichung von Gutscheinen für Brot, Milch oder Brennmaterial oder von Kleidern.

Später, wenn die Kräfte des Bedürftigen noch mehr abnehmen und er im Stadtbezirk wohnt, wird die Unterstützung ein wenig erhöht. Er wird auf dem Lande versorgt, wenn er dort gelebt hat. So lange als möglich, soll er die Umgebung, in der er sein Leben verbracht hat, die er gewohnt ist, und in der er sich weniger unglücklich fühlt, nicht verlassen. Wenn endlich der Bedürftige vollständig auf sich selbst angewiesen und nicht imstande ist, irgend etwas zu verdienen oder seinen Haushalt zu besorgen, wird er ins Altersasyl von Vevay aufgenommen. In

diesem Asyl, das am 13. Oktober 1921 eröffnet wurde, und das modern und behaglich eingerichtet wurde, können die alten Leute in einer harmonischen und freundlichen Atmosphäre leben. Im alten Haus gibt es besondere Zimmer zu 2 Betten für Ehepaare. Nichts ist rührender, als diese Leuten anzutreffen, Arm in Arm, glücklich, ihre letzten Jahre ohne Nahrungsorgen verbringen zu können. Im Asyl sucht man die Fähigkeiten der Pensionäre sich zu Nutzen zu machen. Die Frauen bessern das Weißzeug aus und helfen ein wenig im Hausdienst. Die Männer beschäftigen sich im Garten, im Sühnerhof und haben Gelegenheit, ihr Handwerk auszuüben in den Werkstätten, die zu diesem Zwecke eingerichtet worden sind. Die, welche arbeiten, erhalten eine bescheidene Gratifikation für ihre kleinen Freuden.

Das Hospice général hat im Jahr 1900 ein Haus in Carouge und dazu ein Kapital von Fräulein Elisabeth Magnenat geerbt. Dieses in ein Asyl umgewandelte Haus ist bestimmt, bedürftige alte protestantische Damen aufzunehmen. Es bietet Platz für 12 Pensionärinnen.

Das Hospice général beteiligt sich endlich auch noch an dem Kostgeld im Altersasyl von Petit-Saconnex, wenn Verwandte oder Freunde des Bedürftigen auch einen Beitrag leisten.

Die Lage der armen alten Leute verdient das größte Interesse; denn nach einem arbeitsreichen und oft mühsamen Leben gelangen sie, oft alleinstehend, und ohne ihre alten Tage sichern zu können, ins vorgerückte Alter. Das Hospice général bemüht sich, das Ende solcher Existenzen nach Möglichkeit zu verschönern und es unter dieser oder jener Form ihnen zu erleichtern. Aber selbst wenn es scheint, daß das Herz allein sprechen sollte, prüft das Hospice sorgfältig die Fälle der bedürftigen Alten und sucht, bevor sie zur Unterstützung angenommen werden, von Verwandten und Freunden eine Beteiligung an der Hilfeleistung zu erlangen. In dieser Beziehung liefert das schweizerische Zivilgesetz eine Waffe gegen den Mißbrauch, indem es die Möglichkeit darbietet, die, welche sich weigern, ihren Verwandten zu helfen, vor Gericht zu ziehen. Bis jetzt ist aber dieses Mittel nicht in Anwendung gekommen, da man vorgezogen hat, Milde und Ueberredung anzuwenden.

Ueber die Hilfsmittel des Hospice ist folgendes zu sagen:

Ertrag des Vermögens. Das Hospice besitzt zurzeit im Kanton Genf 41 Miethäuser, dazu Land. Aus diesen Objekten sucht es durch Vermietung so viel als möglich zu ziehen. Die Immobilien rühren im allgemeinen von Legaten generöser Menschenfreunde her. Der größte Teil des Landes war Eigentum des alten Spitals von Genf und ist an das Hospice général bei seiner Gründung übergegangen. Das bewegliche Vermögen der Institution setzt sich aus Werttiteln, Hypotheken und Bankdepots zusammen. Wenn es sich oft vermindert, vermehrt es sich glücklicherweise von Zeit zu Zeit durch Wertschriften, herrührend von Erbschaften, Legaten und Gedächtnisgaben.

Das Hospice général verwaltet folgende 18 Spezialfonds:

1. Fondation Tronchin pour Pharmacie. Die Zinsen dieses Fonds werden dem Pfarrkapitel ausbezahlt.

2. Fonds Marc Roguet pour Orphelines. Die Zinsen sollen das Fortkommen und die Ausrüstung der jungen Mädchen erleichtern, die das Waisenhaus verlassen und sich durch gute Führung dieser Hilfe würdig erwiesen haben.

3. Fondation pour l'Asile Magnenat. Legat von Fräulein Elisabeth Jeanne Magnenat im Betrage von 120,000 Fr. und ein Haus in Carouge (vermehrt

durch ein Legat von Frau Raymond-Bächtold) zur Gründung und zum Unterhalt eines Asyls für alte protestantische Damen von Carouge.

4. Fondation William-Auguste Dunant. Legat von 10,000 Fr. zur Gründung eines Asyls für Epileptische. Dieser Fonds wird durch Zinsen, Legate und Geschenke geäuftnet.

5. Fondation E.-F.-M. Gomarini. Legat von 100,000 Fr. zur Gründung eines Zivilinvalidenheims im Jahre 1900 für Genfer Arbeiter. Es wird geäuftnet durch die Zinsen.

6. Fondation Galopin-Schaub. Legat von 60,000 Fr. von Frau Luise, Charlotte, Amalie Galopin geb. Schaub zur Gründung eines Asyls für unheilbare oder bedürftige Genferinnen.

7. Fonds provenant de la Société des Familles Italiennes. Der Verein der italienischen Familien beschloß im Jahre 1870 seine Auflösung und die Zuwendung des größten Teils seines Vermögens an das Hospice für seine laufenden Bedürfnisse.

8. Fonds des Orphelins. 9. Fonds des Orphelines. Diese beiden Fonds wurden 1862 geschaffen, sind bestimmt zum teilweisen Unterhalt der Waisenhäuser und sollen geäuftnet werden durch Legate und Geschenke, die für die Waisen bestimmt sind.

10. Fonds pour apprentissages. Er wurde gegründet im Jahre 1905 durch eine erste Gabe von 500 Fr. und wird geäuftnet durch Legate und Gaben, die bestimmt sind, die Zukunft der Lehrlingsfürsorge zu sichern.

11. Fonds pour l'Asile de la Vieillesse. Er wurde geschaffen im Jahre 1885 durch ein erstes Geschenk von 100 Fr. und wird geäuftnet durch Legate und Geschenke.

12. Fonds pour veuves ayant des enfants à élever. Legat im Betrage von 5000 Fr. von Daniel Lacroix.

13. Fonds Brunswick. Von der Stadt Genf dem Hospice général überwiesen, um das Gedächtnis des Herzogs zu verewigen. Das Kapital von 500,000 Franken wird von der Bank von Genf verwaltet. Seine Zinsen dienen den laufenden Bedürfnissen.

14. Fonds Maquelin. Legat von Frä. Henriette Susanne Maquelin und ihres Bruders Maquelin. Seine Zinsen werden für die laufenden Bedürfnisse gebraucht.

15. Fonds Lawrence Harvey. Legat von Fr. 64,950.25, dessen Zinsen für die laufenden Bedürfnisse des Hospice général verwendet werden.

16. Fonds Dr. Alfred Vincent. Legat von Frau Witwe Vincent-Stulden im Betrage von 75,000 Fr. Die Zinsen sollen armen und sich in Not befindenden Genfern zukommen, ganz besonders den Bewohnern von Pâquis. Bei der Liquidation der Erbschaft reduzierte sich der Betrag auf 68,000 Fr.

17. Fonds Lacroix, Moillebeau. Legat von Herrn Jean Friedrich Lacroix im Betrage von Fr. 848,169.65, dessen Zinsen den laufenden Bedürfnissen des Hospice dienen.

18. Fonds de Bienfaisance de la Ville de Genève. Er ist Eigentum der Stadt Genf und wird von ihr durch die Naturalisationsgebühren geäuftnet. Die Zinsen stehen, nachdem durch die Stadt verschiedene Beträge für die Bedürftigen vorweggenommen sind, dem Hospice général für seine laufenden Bedürfnisse zur Verfügung.

Unregelmäßige Einkünfte. Diese Einkünfte umfassen vor allem die während des Jahres gespendeten Geschenke. Sie stammen aus verschiedenen

Quellen: Opferstöcke der Trauungszimmer, Einwürfe der Semaine Religieuse, Zeugen- und Handänderungsgebühren usw. Die kantonale Sammlung, die jährlich nach Ostern veranstaltet wird, erbringt schätzenswerte Mittel.

Zufolge des Gesetzes über das „Droit des pauvres“, abgeändert am 18. Juni 1927, erhält das Hospice général 70 % des Erträgnisses der Vergnügungssteuer. Diese Steuer wird erhoben durch das Departement der Justiz und Polizei. Der Rest von 30 % ist durch den Staatsrat für Wohlfahrtszwecke bestimmt worden. Unter den Institutionen, die für diese letztere Zuwendung in Betracht kommen, erhält das Bureau central de bienfaisance infolge einer Ueber-einkunft mit dem Staatsrat, die vom Großen Rat genehmigt worden ist, von jetzt an 50,000 Fr. pro Jahr und wird sein Komitee durch drei vom Staatsrat bezeichnete Mitglieder vermehren. Dieser Entscheid, durch den die Hilfstätigkeit des Bureau central de bienfaisance für die bedürftigen Schweizerbürger aus andern Kantonen sehr erleichtert wird, ist lebhaft zu begrüßen.

Ziemlich große Eingänge rühren her von der Rückzahlung von Unterstützung und der Teilnahme von Verwandten an der Unterstützung, von der oben schon die Rede war. Ueberdies beteiligen sich oft wohlthätige Private mit Beiträgen an der Unterstützung für Fälle, die sie interessieren.

Im Jahre 1928 betragen die Einnahmen des Hospice général:

| | | |
|---------------------------------------|-----|--------------|
| Ertrag der Immobilien | Fr. | 425,200.10 |
| Zinsen der Fonds | „ | 92,823.05 |
| Geschenke | „ | 12,771.80 |
| Kantonale Sammlung | „ | 37,545.25 |
| Droit des pauvres (Vergnügungssteuer) | „ | 527,944.45 |
| Rückerstattungen und Beiträge | „ | 65,424.75 |
| | Fr. | 1,162,709.40 |

Die Ausgaben waren:

| | | |
|-------------------------------------|-----|--------------|
| Unterhalt des Knabenwaisenhauses | Fr. | 49,557.05 |
| „ „ Mädchenwaisenhauses | „ | 55,191.55 |
| „ „ Altersasyls in Vevay | „ | 201,463.10 |
| „ „ Asyls Magnanat in Carouge | „ | 8,179.— |
| Unterstützung in Geld | „ | 664,163.70 |
| „ „ in natura | „ | 105,166.55 |
| Saläre | „ | 78,600.— |
| Allgemeine Unkosten | „ | 17,031.40 |
| Altersversicherung der Angestellten | „ | 5,793.05 |
| Zinsen und Kostgelder | „ | 121,353.05 |
| | Fr. | 1,306,498.45 |

Der philanthropische Zweck des Hospice général, seine Selbständigkeit und seine unparteiische Verwaltung sichern ihm zahlreiche Sympathien. Das Jahr 1928 war besonders begünstigt durch generöse Geschenke. Das Hospice spricht den Schenkgebern seinen herzlichsten Dank aus; denn die Jahresrechnungen des Instituts weisen immer beträchtliche Rückschläge auf. Diese Erschließung von neuen Hilfsquellen gestattet ihm aber, mit Vertrauen in die Zukunft zu blicken.

An Unterstützungen hat also das Hospice im Jahre 1928 im ganzen Fr. 1,183,720.95 verausgabt.